

2956/J XXII. GP

Eingelangt am 27.04.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Rechtsfragen im Zusammenhang mit Zahlungen, die die FPÖ an den Abgeordneten Gaugg für die Zurücklegung seines Mandates geleistet hat

Am 5.8.02 verkündete der damalige FPÖ-Generalsekretär Schweitzer, dass Reinhart Gaugg als Abgeordneter zum Nationalrat zurückgetreten sei. Der Rücktritt kam für die Öffentlichkeit überraschend. Die damalige Parteiobfrau Riess Passer meinte in diesem Zusammenhang: „Wir sind noch Deine Freunde.“

Das News 16/05 berichtet über eine Vereinbarung, wonach Gaugg von der FPÖ im Zusammenhang mit seinem Rücktritt eine Zusage über die Zahlung von € 300.000 erhalten hat. Die Vorgänge im August 02 – inkl der Aussage Riess Passers – erscheinen somit in einem neuen Licht.

Es stellt sich die Rechtsfrage, ob derartige Zahlungen zulässigerweise aus Mitteln der staatlichen Parteienfinanzierung geleistet werden dürfen

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Entsprächen Zahlungen einer Partei an einen Mandatar (im News Bericht inhaltlich passend, aber rechtlich unzutreffend als „Unterhalt“ bezeichnet!), die diesen dazu bewegen sollen, auf sein Mandat zu verzichten der Zweckwidmung des §2 Parteiengesetzes?